

**Satzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM)  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die  
Erstattung von Auslagen für Amtshandlungen (Kostensatzung)  
in Kraft getreten am 16.07.2020**

Veröffentlicht am 15.07.2020 im Nds. MBl. Nr. 32/2020, S. 702f.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen gemäß § 50 Abs. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 12.05.2020 (Nds. GVBl. Nr. 15/2020, S. 112).
  
- (2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen der NLM in den Fällen, die von der Kostensatzung gemäß § 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) nicht erfasst werden.

## **§ 2 Erhebung von Gebühren**

Gebühren für Amtshandlungen werden nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Gebührenverzeichnis (Anlage)

Nr.	Gebühregegenstand nach dem NMedienG	Gebührensatz in Euro
<b>I.</b>	<b>Zulassung von Rundfunkveranstaltern</b>	
1.	Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk gemäß § 4 Abs. 1 NMedienG	50 bis 1.000
2.	Erteilung einer Zulassung für unabhängige Dritte gemäß § 31 Abs. 6 RStV nach Benehmensherstellung mit der KEK	2.000 bis 14.000
3.	Erteilung einer Zulassung als Fensterprogrammveranstalter gemäß § 25 RStV i. V. m. § 15 Abs. 7 NMedienG	2.000 bis 5.000
4.	Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk gemäß § 7 Abs. 1 NMedienG (vereinfachtes Zulassungsverfahren)	50 bis 500
5.	Erteilung einer Zulassung im Bürgerrundfunk gemäß § 25 Abs. 1 NMedienG	250
6.	Entscheidung über die Unbedenklichkeit der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 NMedienG	50 bis 2.500
7.	Entscheidung über die rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 3 RStV	250 bis 500
8.	Aufhebung der Befristung einer Zulassung nach § 58 Satz 2 NMedienG	250 bis 5.000
<b>II.</b>	<b>Zuweisung von Übertragungskapazitäten</b>	
1.	Zuweisung terrestrischer Frequenzen	
1.1	Im Fernsehen	1.000 bis 10.000
1.2	Im Hörfunk	500 bis 10.000
1.3	gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 NMedienG	50 bis 250
1.4	Entscheidung über die Unbedenklichkeit von Änderungen gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 NMedienG	50 bis 2.500
2.	Zuweisung eines Kabelkanals für lokales oder regionales Fernsehen	500 bis 5.000
3.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Bürgerrundfunk	250

<b>III.</b>	<b>Aufsichtsmaßnahmen</b>	
1.	Widerspruch gegen die Änderung des Programmschemas oder des Sendeumfangs gemäß § 8 Abs. 6 NMedienG	50 bis 500
2.	Anordnung der Einstellung der Rundfunkveranstaltung und Untersagung der Verbreitung (§ 11 Abs. 1 NMedienG)	50 bis 2.500
3.	Beanstandung und Anordnung gemäß § 11 Abs. 3 NMedienG, Entscheidungen gemäß § 59 Abs. 3 bis 5 RStV oder Entscheidungen gemäß § 20 Abs. 4 JMStV i.V.m. § 59 Abs. 2 bis 4 RStV	250 bis 2.500
4.	Untersagung der Verbreitung des Programms oder Angebots gemäß § 11 Abs. 4 NMedienG	1.000
5.	Anordnung der Verbreitung der vollziehbaren Beanstandung gemäß § 11 Abs. 5 NMedienG	100
6.	Rücknahme der Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 NMedienG	100 bis 1.500
7.	Widerruf der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 NMedienG	100 bis 1.500
8.	Rücknahme der Zuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NMedienG	100 bis 1.500
9.	Widerruf der Zuweisung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 NMedienG	100 bis 1.500
10.	Im vereinfachten Zulassungsverfahren (§ 7 NMedienG)	1/4 der nach Tarifstelle III. 1. bis 9. festzusetzenden Gebühren
11.	Im Bürgerrundfunk (§ 25 NMedienG)	Die Gebühr soll bis auf 1/3 der nach Tarifstelle III. 1. bis 9. festzusetzenden Gebühr reduziert werden.
<b>IV.</b>	<b>Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen</b>	
1.	Auswahlentscheidung über die Einspeisung von Programmen in Kabelanlagen gemäß § 34 Abs. 2 NMedienG	500 bis 1.500 pro Programm
2.	Anordnung der Weiterverbreitung von Programmen in Kabelanlagen gemäß § 34 Abs. 5 NMedienG	100 bis 250
<b>V.</b>	<b>Ausnahmeentscheidungen</b>	
1.	Entscheidung über Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 NMedienG	50
2.	Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 NMedienG	100 bis 1.000